

Besondere Bedingung Nr. 4433 Trächtigkeit - Vollversicherung

Die Versicherung erstreckt sich auf die im Art. 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Tieren angeführten Schäden.

Die Versicherung beginnt mit dem in der Versicherungsurkunde angeführten Zeitpunkt, frühestens jedoch mit dem 6. Monat der Trächtigkeit und endet mit dem 28. Tage nach der Geburt.